

die Behörden hatten ihre Veranlagung bewusst unterlassen, und nun sollte sie auf 10 Jahre zurück nachgeholt werden. Wenn auch die Erwägungen z. T. etwas allgemeiner im Sinn der Auffassung des Rekurrenten verstanden werden können, so sind doch daraus keine über die Würdigung des dortigen und ähnlicher Tatbestände hinausgehende Schlüsse zu ziehen. Die Veranlagung oder wenigstens der Beginn des Veranlagungsverfahrens im Steuerjahr selber ist gewiss die Regel und soll die Regel sein; aber eine ausnahmsweise spätere Veranlagung ist nach dem Gesagten nicht willkürlich, weder als Verletzung schlechthin feststehender allgemeiner Steuergrundsätze, noch als solche des positiven st. gallischen Steuerrechts.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird abgewiesen.

30. Urteil vom 15. März 1924 i. S. Verband der Fuhrhalter und Pferdebesitzer von St. Gallen gegen St. Gallen, Regierungsrat.

Durch Gemeindestatut eingeführte Pflicht der Pferdebesitzer, zum Feuerwehrdienst Pferde unentgeltlich zu stellen, verbunden mit einer Ersatzabgabe derjenigen Pferdebesitzer, deren Pferde nicht in Anspruch genommen werden. Anfechtung wegen fehlender gesetzlicher Grundlage und Verletzung der Rechtsgleichheit.

A. — Die vom Regierungsrat des Kantons St. Gallen am 1. August 1905 erlassene Verordnung betreffend das Feuerlöschwesen erklärt in Art. 7 alle männlichen Einwohner des Kantons vom 17. bis zum 60. Altersjahr für feuerwehropflichtig. Die Feuerwehropflicht wird nach Art. 8 durch aktiven Dienst oder durch Entrichtung einer jährlichen Dienstersatzsteuer erfüllt, die innerhalb bestimmter Grenzen von den Gemeinden bestimmt wird (Art. 9). Wegen ihrer amtlichen Stellung sind nach Art. 10 gewisse Personen von der Feuerwehropflicht, andere nur

vom aktiven Dienst befreit (Art. 11). Die Ersatzsteuer kann Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen keinen Aktivdienst leisten können, je nach ihren finanziellen Verhältnissen ganz oder teilweise erlassen werden; Armengenössige sind davon befreit. Art. 13 Abs. 1 lautet: « Jeder Pferdebesitzer kann verpflichtet werden, bei Brandfällen oder zu Übungen der Feuerwehr Pferde unentgeltlich zu stellen. » In Art. 14 ist bestimmt: « Einzelne Pferdebesitzer können gegen Entrichtung einer jährlichen Ersatzsteuer von der Pferdestellung befreit werden, sofern zur Beförderung der Fahrgeräte noch eine genügende Anzahl Pferde zur Verfügung steht. — Die Ersatzsteuer beträgt 5 bis 50 Fr. und wird unter Berücksichtigung der Zahl der zu befreienden Pferde, sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Besitzers erhoben. » Nach Art. 15 fällt der Ertrag der Feuerwehersatzsteuer ausschliesslich Feuerwehrzwecken zu. Art. 16 sieht vor, dass die Gemeinden weitere Befreiungen und Erleichterungen gewähren können, soweit dies mit der steten Dienstbereitschaft vereinbar ist.

Am 10. Juni 1919 hat der Gemeinderat von St. Gallen eine am 1. Juli vom Regierungsrat genehmigte Feuerwehrordnung erlassen, die in den Art. 2 bis 10 die persönliche Dienst- und Ersatzpflicht im Anschluss an die Vorschriften der kantonalen Verordnung regelt und über das Fuhrwesen in den Art. 19 und 20 bestimmt:

« Art. 19. Jeder Pferdebesitzer, welcher zwei oder mehr Pferde hält, ist verpflichtet, für den Feuerwehrdienst Pferde samt Führer zu stellen und im Falle des Verkaufes der Pferde der Feuerwehr Anzeige zu machen.

Wenn zur Bespannung der Spritzen und Geräte genügend Pferde vorhanden sind, können Pferdebesitzer gegen Entrichtung eines jährlichen Beitrages, dessen Höchstansatz laut kantonaler Feuerwehrverordnung vom 1. August 1905 Fr. 50 beträgt, von dieser Verpflichtung enthoben werden.

Pferdebesitzer im feuerwehropflichtigen Alter, welche

ihre Pferde stellen müssen, sind sowohl von der persönlichen Dienstpflicht, als auch von der Entrichtung der in Art. 3 vorgesehenen Ersatzsteuer befreit.

Pferdebesitzer, welche persönlichen Feuerwehrdienst leisten, können durch Beschluss der Feuerwehrkommission von der Pferdestellungspflicht befreit werden, sofern genügend Pferde vorhanden sind.

« Art. 20. Bei Brandfällen ist die Feuerwehr berechtigt, nötigenfalls auch Pferde und Fuhrleute, welche nach Art. 19 vom Feuerwehrdienst befreit sind, sowie Autos zu requirieren, wo solche sich finden.

Einem bezüglichen Befehle ist ungesäumt nachzukommen. »

Für das Jahr 1921 sind die Pferdebesitzer Johann Häni, Inhaber der Bleicherei Sitterthal und Otto Ottiker, Pferdehändler in St. Gallen, von den städtischen Behörden mit einer Pferdeersatzsteuer von je 50 Fr. belegt worden. Der Verband der Fuhrhalter und Pferdebesitzer von St. Gallen beanstandete diese Auflagen, weil sich die beiden genannten Pferdebesitzer zur Stellung ihrer Pferde für den Übungs- und Branddienst bereit erklärt hätten und nach Art. 19 der städtischen Feuerwehrordnung nicht zur Leistung einer Ersatzsteuer für Pferdestellung herangezogen werden dürften. Bei Ottiker komme dazu, dass er Feuerwehr-Ersatzsteuer leiste und somit doppelt besteuert werde, was mit Art. 19 Abs. 4 der genannten Ordnung in Widerspruch stehe. Der Stadtrat von St. Gallen wies die Beschwerde durch Beschluss vom 28. April 1922 ab: dass die Ersatzsteuer für vom Feuerwehrdienst befreite Pferde auch zu leisten sei, wenn die Befreiung nicht auf Begehren des Pferdebesitzers erfolgte, habe die Behörde schon in einem früheren Entscheide ausgesprochen. Es seien in dieser Beziehung die Bestimmungen über die Ersatzpflicht für den persönlichen Dienst analog anzuwenden. « In gleicher Weise wie Art. 2 der städtischen Feuerwehrordnung die Verpflichtung für die per-

sönliche Feuerdienstpflicht aufstellt, wird durch Art. 19 Abs. 1 jedem Pferdebesitzer, der zwei oder mehr Pferde hält, deren Stellung zur Pflicht gemacht. Wenn nun Art. 3, 5, 6 und 7 Bestimmungen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Befreiung und der Ausschluss von der persönlichen Dienstpflicht, welche unabhängig vom Willen des Einzelnen von der Feuerwehrkommission verfügt wird, nicht von der Verpflichtung zur Leistung der Ersatzsteuer entheben, so müssen diese sinngemäss auch auf die für die Befreiung von der Pferdestellung zu leistende Ersatzsteuer Anwendung finden. Betreffend den Fall Ottiker sodann wurde ausgeführt: « Feuerwehr-Ersatzsteuer und Pferdesteuer sind getrennte Begriffe. Erstere hat jeder im feuerwehropflichtigen Alter (20. bis 45. Jahr) stehende männliche Einwohner, welcher nicht zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt ist, zu entrichten; letztere ist zu leisten von jedem Pferdebesitzer (sei dieser eine juristische oder natürliche Person, und ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter), welcher zwei oder mehr Pferde hält und von der Stellungspflicht für dieselben befreit ist. Beides trifft bei Ottiker zu », während andererseits keiner der Befreiungsgründe des Art. 19 Abs. 3 und 4 vorliege.

Der Verband der Fuhrhalter und Pferdebesitzer von St. Gallen zog diesen Entscheid an den Regierungsrat weiter, indem er geltend machte: Die persönliche Feuerwehropflicht aller Kantonseinwohner wurzle in der allgemeinen Löschordnung für die Gemeinden vom 14. März 1811, Art. 95. Gestützt auf dieses Gesetz und das Gesetz über die Feuerpolizei vom 10. Juni 1850 habe der Regierungsrat die Verordnung vom 1. August 1905 erlassen, in der die allgemeine Feuerwehropflicht erwähnt und geregelt sei. Art. 98 der allgemeinen Löschordnung von 1811 und Art. 13 der Verordnung vom 1. August 1905 statuierten eine Pflicht jedes Pferdebesitzers, bei Brandfällen und bei Übungen der Feuerwehr Pferde unentgeltlich zu stellen. Der Grundsatz, dass jedes im

Kanton⁷stehende Pferd feuerwehrdienstpflichtig sei, sei darin nirgends aufgestellt, es sei lediglich den Gemeinden freigestellt, Vorschriften aufzustellen, in welchem Umfange einzelne Pferdebesitzer zur Pferdestellung verpflichtet werden können. Mit der Bestimmung, dass jeder, der 2 oder mehr Pferde hält, verpflichtet sei, solche für den Feuerwehrdienst zu stellen, befinde sich die städtische Verordnung im Einklang mit dem Gesetz. Die Auslegung des Stadtrats dagegen, wonach alle Besitzer von mehr als 2 Pferden, selbst wenn sie ihre Pferde zur Verfügung stellen, diese aber nicht benötigt werden, die Pferdesteuer zu leisten hätten, gehe über das Gesetz hinaus und verlange Leistungen, für welche die gesetzliche Grundlage fehle. Eine Mehrbelastung einzelner Bürger, als welche die Pferdestellungspflicht nach Art. 98 der allgemeinen Löschordnung, Art. 13 und 14 der kantonalen und Art. 19 der städtischen Feuerwehrordnung sich darstelle, rechtfertige sich allein durch die Notwendigkeit und finde an dieser ihre Schranke. Nur in diesem Rahmen vertrage sie sich mit der Rechtsgleichheit. Deshalb vermieden denn auch die Art. 19 Abs. 3 und 4 die Kumulation jener Pflicht mit der persönlichen Feuerwehrpflicht. Die Ersatzsteuer dürfe danach nur denjenigen treffen, der an und für sich zur Pferdestellung verpflichtet wäre, aber auf seinen Wunsch davon befreit werde, nicht Pferdebesitzer, die zur Stellung bereit wären, deren Pferde aber nicht benötigt werden.

Der Regierungsrat hat den Rekurs durch Entscheid vom 28. Dezember 1923 abgewiesen: Die Norm für die Lösung der Streitfrage liefere die kantonale Feuerwehrverordnung vom 1. August 1905, die ihre gesetzliche Grundlage in Art. 120 des kantonalen Feuerpolizeigesetzes vom Jahre 1850 finde. In den kantonalen Vorschriften sei die Pflicht zur Pferdestellung oder zur Leistung einer Ersatzsteuer grundsätzlich niedergelegt. Wer zur Stellung und zur Ersatzleistung verpflichtet sei, könne nicht dem Ermessen der Pferdebesitzer anheim-

gestellt werden, sondern sei von der Feuerwehrkommission zu bestimmen. In erster Linie sei hier die Bedarfsfrage entscheidend. Wenn die städtische Feuerwehrordnung nur jene Pferdebesitzer stellungs- und ersatzpflichtig erkläre, die über 2 oder mehr Pferde verfügen, so habe dies seinen Grund darin, dass für den Feuerwehrdienst paarweise gestellte Pferde sich besser eignen als einzeln gestellte Zugtiere. Weil man einzelne Pferde nicht stellungspflichtig erklären wollte, habe man die Besitzer auch von der Ersatzpflicht entbunden. Die Mehrbelastung gegenüber den andern Bürgern rechtfertige sich durch die verschiedenen tatsächlichen Verhältnisse. Sie sei übrigens dadurch gemildert, dass Pferdebesitzer, die ihre Pferde stellen müssen, von der persönlichen Dienstpflicht und der Ersatzsteuer dafür befreit sind und solche, die persönlich Feuerwehrdienst leisten, von der Pferdestellung befreit werden können.

B. — Mit der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde stellen der Verband der Fuhrhalter und Pferdebesitzer von St. Gallen, Johann Häni und Otto Ottiker das Begehren, es sei in Aufhebung des regierungsrätlichen Entscheides der Beschluss des Stadtrates, wonach die Art. 3, 5, 6 und 7 der städtischen Feuerwehrordnung vom 10. Juni 1919 sinngemäss auch auf die für die Befreiung von der Pferdestellung zu leistende Ersatzsteuer anzuwenden seien, als ungesetzlich zu erklären und demzufolge die dem Johann Häni und Otto Ottiker auferlegte Pferdeersatzsteuer zu annullieren. Es wird in erster Linie auf die Rekurschrift an den Regierungsrat verwiesen und weiter ausgeführt: Würde nicht die persönliche Dienstpflicht auf einer langen Übung beruhen, so könnte man sich füglich fragen, ob die regierungsrätliche Verordnung vom Jahre 1905, die sich einzig auf die allgemeine Ermächtigungsformel in Art. 120 des Gesetzes vom 10. Juni 1850 stütze, genügen würde, um eine so weittragende Bürgerpflicht einzuführen. Das gelte in erhöhtem Masse von der in Art. 14

der regierungsrätlichen Verordnung aufgestellten Pferdeersatzsteuer. Die Pflicht zur Pferdestellung sei allerdings schon in Art. 98 der allgemeinen Löschordeung von 1811 ausgesprochen, aber nicht im Sinne einer allgemeinen Dienstpflicht der Pferde, sondern nur im Umfange der Notwendigkeit für den speziellen Zweck des Feuerwehrdienstes. Eine allgemeine Pferdedienstpflicht spreche auch die regierungsrätliche Verordnung nicht aus, sondern nur den Grundsatz, dass die nötigen Pferde unentgeltlich zu stellen seien. Da es sich um eine Mehrleistung handle, dürfe eine Kumulation möglichst wenig Platz greifen, wie dies auch in Art. 19 der städtischen Verordnung vorgesehen sei. Damit lasse es sich schlechterdings nicht vereinbaren, alle Pferdebesitzer zur Ersatzsteuer heranzuziehen, selbst wenn keine Verwendungsmöglichkeit für die Pferde bestehe. Vollkommen unhaltbar sei die Doppelbesteuerung im Falle Ottiker, wo die persönliche Leistung in Form der Ersatzsteuer mit der Pferdeersatzsteuer kumuliert werde, obschon Ottiker bereit sei, seine Pferde zur Verfügung zu stellen. Es handle sich nur darum, für das städtische Feuerlöschwesen eine neue Finanzquelle zu schaffen. Die Auslegung des Gesetzes von 1850 sei eine willkürliche mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht vereinbare. Die Bürger, die mehr als zwei Pferde besitzen, würden dadurch gegenüber jenen, die kein oder nur ein Pferd besitzen, in verfassungswidriger Weise benachteiligt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Die regierungsrätliche Verordnung betreffend das Feuerwehrwesen vom 1. August 1905 ist in Anwendung von Art. 120 des Gesetzes über die Feuerpolizei vom 10. Juni 1850 erlassen worden. Es mag fraglich sein, ob diese Bestimmung für sich allein eine genügende Grundlage für die Aufstellung einer allgemeinen Feuerwehrdienst- und Pferdestellungspflicht abzugeben vermöchte, da sie lediglich den Regierungsrat mit der

Vollziehung des Gesetzes beauftragt und ihn ermächtigt, « allfällig weiters erforderliche Vorschriften und Anordnungen » zu erlassen. Die Rekurrenten geben indessen selber zu, dass als materielle Grundlage für die persönliche Feuerwehrdienstpflicht auch das Herkommen und die formell durch die Verordnung vom 1. August 1905 aufgehobene allgemeine Löschordeung für die Gemeinden vom 14. März 1811 beigezogen werden könne. Das muss auch für die Pferdestellung gelten.

2. — Nun beruhte schon Art. 98 jener Löschordeung, der die Pferdestellung ordnete, offensichtlich auf dem Gedanken einer allgemeinen dahingehenden Pflicht, indem er bestimmte, dass Fuhrleute, Müller, Bleicher etc. vorzüglich, und in deren Abgang, oder wo es nicht hinreicht, jeder Pferde haltende Bürger, verpflichtet sei, seine Pferde zum Feuardienste herzugeben, und weiter, wo es die Anzahl zulässt, die Einführung einer jährlichen Kehrordnung vorsah. Die Verordnung vom 1. August 1905 hat daher nichts Neues eingeführt, wenn sie in Art. 13 erklärte, dass jeder Pferdebesitzer verpflichtet werden könne, bei Brandfällen oder zu Übungen der Feuerwehr Pferde unentgeltlich zu stellen. Und es bedeutet in keiner Weise eine ausdehnende und unzulässige Interpretation, wenn die städtische Feuerwehrordnung in Art. 19 jeden Pferdebesitzer, der 2 oder mehr Pferde hält, stellungspflichtig erklärt. Wohl bildet das Bedürfnis in gewissem Sinne eine Grenze für die Pflicht. Allein es kann wohl so angesehen werden, dass diese die Gesamtheit der Pferdebesitzer trifft, und dass das Bedürfnis durch eine Auswahl unter den Pflichtigen berücksichtigt wird, die sich naturgemäss nicht nach dem Willen und Wunsch der Beteiligten richten kann, sondern nach den Anforderungen des Dienstes zu treffen ist. Diesem Gedanken einer Art gemeinsamer Verpflichtung entspricht es aber weiter, den Pferdebesitzern, deren Pferde nicht in Anspruch genommen werden, dafür eine Ersatzleistung aufzuerlegen, wie dies Art. 14

der regierungsrätlichen Verordnung vorsieht. Es liegt darin ein Lastenausgleich, der gerade die Rechtsgleichheit herstellen soll und deshalb nicht mit ihr in Widerspruch stehen kann. Die solche Pferdebesitzer betreffende Ersatzleistung lässt sich demnach auch ohne Zuhilfenahme der Analogie mit der persönlichen Dienstpflicht rechtfertigen. Zudem ist diese Analogie so in die Augen springend, dass die Verweisung darauf in keiner Weise als willkürlich erscheint.

3. — Daran ändert der Umstand nichts, dass die Pferdestellungspflicht eine Mehrbelastung der Pferdebesitzer bedeutet. Zunächst liegt in dieser Mehrbelastung als solcher keine unzulässige Ungleichheit. Sie fließt aus der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit bei der Verteilung der öffentlichen Lasten und Pflichten und ist zudem historisch begründet. Bei der Verteilung der Last auf die generell Verpflichteten kann aber sehr wohl in gleicher Weise verfahren werden, wie bei der persönlichen Dienstpflicht d. h. es darf ohne Bedenken an Stelle der Stellungspflicht eine Ersatzsteuerpflicht aufgestellt werden.

4. — Wenn die städtische Feuerwehrrordnung nur die Pferdebesitzer, die 2 oder mehr Pferde halten, stellungspflichtig erklärt, so widerspricht dies der kantonalen Ordnung in keiner Weise. Die Ausnahme ist auch sachlich begründet, wofür lediglich auf die Ausführungen des Regierungsrates darüber verwiesen werden kann. Übrigens könnten wegen dieser Ungleichheit die Rekurrenten nicht verlangen, von der Ersatzsteuer ebenfalls befreit zu werden, sondern die Gleichheit wäre in der Weise herzustellen, dass alle Pferde ausnahmslos als stellungspflichtig erklärt würden.

5. — Dass Pferdebesitzer im feuerwehrrpflichtigen Alter, die ihre Pferde stellen müssen, von der persönlichen Dienstpflicht und von der Ersatzsteuer dafür befreit sind, und solche, die persönlichen Feuerwehrrdienst leisten, von der Pferdestellungspflicht befreit werden können

(Abs. 3 u. 4 von Art. 19 der städtischen Ordnung), sind Vergünstigungen im Interesse der Vermeidung der Kumulation von persönlicher Dienst- und aktiver Stellungspflicht, die sich verstehen und begründen lassen und neben denen eine doppelte Ersatzpflicht, wie bei dem Rekurrenten Ottiker, wohl bestehen kann. Auch hier wäre übrigens die dadurch entstehende Ungleichheit nicht durch Befreiung der ersatzpflichtigen Pferdebesitzer, sondern durch Heranziehung der Begünstigten zu beseitigen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**31. Urteil vom 7. Juni 1924 i. S. Cairati
gegen Zürich, Regierungsrat.**

Art. 189 letzter Absatz OG. Kompetenz des Bundesgerichts und nicht des Bundesrats, wenn der Niederlassungsvertrag nur angerufen wird, um den Anspruch des in der Schweiz niedergelassenen Angehörigen des betreffenden Staates auf den Schutz gewisser eidgenössischer oder kantonalen Verfassungsgarantien darzutun und der Widerspruch der angefochtenen Verfügung mit diesen Garantien im übrigen den einzigen Beschwerdegrund bildet. — Führung des Titels «Professor der Musik» auf Grund eines ausländischen Fähigkeitszeugnisses (Lehrpatents), das den Träger berechtigt, sich in dem betreffenden Staate so zu nennen. Verbot der Verwendung im Niederlassungskanton gestützt auf die Gesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb, weil nach schweizerischem und kantonalem Sprachgebrauch der Bezeichnung eine andere engere Bedeutung zukomme. Anfechtung wegen Verletzung von Art. 4 BV (willkürlicher Gesetzesanwendung) und der kantonalrechtlichen Garantien des Schutzes wohlverworbener Privatrechte und der persönlichen Freiheit.

* Das zürcherische Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb im Handels- und Gewerbebetrieb vom 29. Januar 1911 bestimmt in den §§ 1 und 2 :

* Gekürzter Tatbestand.